

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 20

Freiburg, 10. August

1926

Inhalt: Das Verhalten der Geistlichkeit auf Reisen. — Kollekte für den Mainzer Dom. — Kura- und Triennial-examen. — Priester-Exerzitien. — Aufwertung von Sparkassenguthaben bei öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen. — Ablösung der Markanleihen - Schuldverschreibungen, Buchschulden, Schuldscheindarlehen - der Gemeinden usw. — Verzicht. — Prüfnbeauschreiben.

(Ord. 7. 8. 1926 Nr 8236).

Das Verhalten der Geistlichen auf Reisen.

Die hl. Konzilskongregation führt in einem Zirkular an die Bischöfe folgende Klage:

Sacrae huic Congregationi exploratum est sacerdotes quosdam, aestivis potissimum et autumnalibus temporibus, cum valetudinis causa rusticationem in montibus aut iuxta mare suscipiant, vel ad aquas salubritate praestantes proficiscantur, ut balneo vel potu utantur, vixdum sacro peracto, reliquum diei tempus in voluptuariis conversationibus traducere, theatra, saltatorios ludos, cinematographa, quae vocant, et cetera huiusmodi spectacula adire, quae sacerdotis dignitatem prorsus dedeçant. Nonnullos etiam, talari veste deposita, profanum omnino vestitum induere, ut magis liberi ac soluti evadant.

Huc accedit ut, ceteris etiam temporibus, sacerdotes non desint, qui huiusmodi libertati indulgendo, profanam sibi vestem induant quo urbes non noti inuisant, et indecoris et haud honestis spectaculis intersint.

Im Anschlusse daran werden zur Vermeidung von Aergernis und sittlichen Gefahren für die betreffenden Geistlichen eingehende Weisungen erteilt. Auf Grund derselben verordnen Wir:

1. Die Bestimmung in unserem Erlasse vom 17. Juni 1921 Nr. 7146 (Anzbl. Nr. 16. S. 52 f.), wonach die Seelsorgsgeistlichen unserer Erzdiözese einen jährlichen Erholungsurlaub bis zu 3 Wochen nehmen können, ohne unsere Genehmigung nachzusuchen, falls für die Vertretung genügend gesorgt ist, gilt in Zukunft nur noch für den Fall, daß die Urlaubszeit innerhalb der Erzdiözese verbracht wird, dagegen haben alle Seelsorgs-

geistlichen, welche sich auf die Dauer von mehr als einer Woche in eine fremde Diözese begeben wollen, jeweils ein Gesuch mit genauer Angabe des Reisezieles und Aufenthaltsortes bei uns einzureichen.

2. Sämtliche Priester der Erzdiözese haben auch auf Reisen die priesterliche Kleidung zu tragen, welche nur bei eigentlichen Hochgebirgstouren mit einer leichteren Gewandung von dunkler Farbe vertauscht werden darf.

3. Bei mehrtägigem Ferienaufenthalte an einem bestimmten Orte sei es innerhalb, sei es außerhalb der Erzdiözese wollen sich unsere Diözesanpriester stets bei dem zuständigen Ortspfarrer melden und demselben über Zweck und Dauer ihres Aufenthaltes Auskunft geben.

4. Unsere Diözesangeistlichen werden auch zur Zeit der Ferien und an fremden Orten sich gewissenhaft an die kirchlichen Vorschriften über den Verkehr mit dem anderen Geschlechte (can. 133), über den Besuch von Wirtschaften, Theatern und anderen Vergnügungslokalen (can. 138, 140) halten.

5. Den Pfarrern unserer Erzdiözese machen wir zur strengen Pflicht, Welt- oder Ordensgeistliche, welche durch ein dem geistlichen Stande nicht geziemendes Benehmen etwa Anstoß geben, ungesäumt in ernster aber amtsbrüderlicher Weise an ihre Pflicht zu erinnern und, falls ihre Ermahnungen fruchtlos bleiben oder ein erhebliches Aergernis zu befürchten ist, alsbald an uns über den Fall eingehend zu berichten.

Freiburg i. Br., den 7. August 1926.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 7. 8. 1926 Nr. 7661).

Kollekte für den Mainzer Dom.

Der Mainzer Dom, eines der herrlichsten Denkmäler mittelalterlicher Baukunst, ist in seinem Bestande auf das schwerste gefährdet. Außerordentlich hohe Summen sind erforderlich, wenn der Dom der Nachwelt erhalten bleiben soll. Der hochwürdigste Herr Bischof von Mainz hat sich in einem dringenden Hilferuf an die Bischöfe Deutschlands gewandt, da die Aufbringung der erforderlichen Mittel über die Kräfte der Diözese Mainz hinausgeht. Obwohl uns die derzeitige wirtschaftliche Notlage der Diözesanen nicht unbekannt ist, glauben wir uns doch dieser flehentlichen Bitte nicht verschließen zu dürfen. Der Dom von Mainz ist die Kathedrale eines Bischofs, der als Suffragan der oberrheinischen Kirchenprovinz mit der Erzdiözese Freiburg in besonderer Verbindung steht. Von Mainz aus hat der hl. Bonifatius, der große Apostel der Deutschen, seine gottgesegnete Tätigkeit für Gott und die hl. katholische Kirche entfaltet. Mainz war bis in das 19. Jahrhundert hinein der Sitz des Primas von Deutschland. Gründe genug, daß wir nicht teilnahmslos dem Schicksal der altherwürdigen Kathedrale von Mainz gegenüberstehen.

Wir ordnen darum an, daß am Sonntag, 29. August l. Jz., eine allgemeine Kirchenkollekte zugunsten des Mainzer Domes stattfindet und daß am Sonntag, 21. August die Kollekte den Gläubigen bekanntgegeben und empfohlen wird.

Das Erträgnis der Kollekte ist bis 15. September an die Erz. Kollektur (Postcheckkonto Nr. 2379, Amt Karlsruhe) einzusenden.

Freiburg i. Br., den 7. August 1926.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 9. 8. 1926 Nr. 8281.)

Kura- und Triennial-Examen.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die Examinanden zu den im Anzeigebblatt 1926 Nr. 19 genannten Examensterminen das Kurainstrument mitzubringen haben.

Freiburg i. Br., den 9. August 1926.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 9. 8. 1926 Nr. 8232)

Priester-Exerzitien.

In der Benediktinerabtei Meresheim finden vom 13. bis 17. September l. Jz. Priesteregerzitien statt.

Freiburg i. Br., den 9. August 1926.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. R. 3. 8. 1926 Nr. 12902).

Aufwertung von Sparkassenguthaben bei öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen.

(Vgl. I. Bad. V. D. zur Durchführung der Aufwertung der Sparkassenguthaben vom 2. Juni 1926 aufgrund §§ 55/58 A. V. G. — G. B. Bl. 1926 S. 80 —)

I. **Aufgewertet werden** — ohne Mitwirkung eines Treuhänders und ohne Bildung einer Teilungsmasse:

1. Noch ausstehende Guthaben.
2. Vor dem 15. Juni 1922 ausgezahlte Guthaben, die der Gläubiger mit Vorbehalt angenommen hat (**Vorbehalt**).
3. Nach dem 14. Juni 1922 ausbezahlte Guthaben, ohne Rücksicht darauf, ob ein Vorbehalt bei Annahme der Leistung gemacht wurde (**Rückwirkung**).

Einzahlungen, die nach dem 14. Juni 1922 erfolgt sind, bleiben jedoch unberücksichtigt.

II. Guthaben, die den Goldmarkbetrag von 8 RM nicht erreichen, werden nicht aufgewertet.

III. **Antragstellung.**

1. Ein Antrag ist nur erforderlich:

- a) Bei Aufwertung aufgrund Vorbehalts (s. I. 2. oben.).
- b) Wenn im Falle der Ueberweisung des Guthabens von einer anderen Sparkasse Berücksichtigung nach dem Goldmarkbetrag z. Bt. des Erwerbs der Forderung gegen die erste Sparkasse verlangt wird.

2. Ein solcher Antrag nach Ziff. 1 (a u. b) muß bei der in Anspruch genommenen Sparkasse bis spätestens 20. September 1926 — Ausschlußfristablauf am 1. Oktober 1926 — gestellt sein. In allen übrigen Fällen bedarf es einer Anmeldung nicht.

IV. **Aufwertungssatz:** 12^{1/2} v. H. des Goldmarkbetrags der Guthaben. (Entsprechend höherer Satz dann, wenn eine für die Sparkasse bürgende Gemeinde nach dem 9. Juni 1926 eine Markanleihe i. S. d. Anl. Abl. Ges. v. 16. Juli 1926 ihren eigenen Gläubigern höher als mit 12^{1/2} v. H. tilgt oder ablöst.)

V. Kündbarkeit der aufgewerteten Guthaben.

- Die aufgewerteten Guthaben sind bis 1. Januar 1932 unkündbar.
- Vom 1. Januar 1932 an kann der Gläubiger die erste Hälfte, vom 1. Januar 1940 an den Rest des Guthabens — je nach Maßgabe der Sparkassensatzungen — kündigen.

VI. **Verzinsung:** Ab 1. Januar 1927 mit 3 v. H.; vom 1. Januar 1932 an wie für die übrigen Spareinlagen.

Zinszahlung: auf Verlangen am Ende eines jeden Kalenderjahres, erstmals 31. Dezember 1927.

Karlsruhe, den 3. August 1926.

Katholischer Oberstiftungsrat.

(R. D. St. R. 5. 8. 1926 Nr 12969.)

Ablösung der Markanleihen — Schuldverschreibungen, Buchschulden, Schuldscheindarlehen — der Gemeinden usw.

A. I. **Höhe der Aufwertung:** wie bei den Markanleihen des Reichs grundsätzlich 2^{1/2} v. H.; für Altbesitz — Erwerb vor 1. Juli 1920 bzw. vor 1. Juli 1923 — s. Merkblatt Beilage zum Anzbl. 1925 Nr. 28 — 12^{1/2} v. H., auf Antrag von Treuhänder oder Schuldner (bei finanzieller Leistungsfähigkeit!) 25 v. H. — **Ausschlußfrist für diesen Antrag: 6. November 1926.**

Nachweis des Altbesitzes: Durch Steuerbescheinigungen, Bankverzeichnisse, Ankaufrechnungen u. ä. — **Amtliche Vordrucke!!** —

II. Aufgewertet werden:

- noch ausstehende, nicht gekündigte und ausgeloste Markanleihen,
- getilgte Markanleihen, deren Betrag unter Vorbehalt vom Gläubiger angenommen wurde,
- gekündigte oder ausgeloste, aber noch im Besitz des Gläubigers oder der mit der Einlösung beauftragten Bank befindliche Markanleihen.

Ausschlußfrist für den Anspruch auf Herausgabe von Anleihen nach Buchstaben b u. c: 31. August 1926.

III. Anleihetilgung.

- Umtausch der Markanleihen in Anleiheablösungsschuld — Schuldburkunden auf RM.
- Altbesitzanleihen: Tilgung durch Ziehung von Auslosungsrechten in 30 gleichen Jahresraten. Auf Antrag des Treuhänders gegebenenfalls kürzere, auf Antrag des Schuldners längere Tilgungsdauer.
- Nichtaltbesitz-Anleihen: Tilgung und Verzinsung erst nach Erlöschen der Reparationsverpflichtungen.

IV. **Geltendmachung des Anspruchs auf Umtausch von Inhaber- und Namensschuldverschreibungen sowie Schuldscheindarlehen und Stellung des Antrags auf Gewährung von Auslosungsrechten bei Altbesitz innerhalb einer Ausschlußfrist von 3 Monaten, endigend 30. Oktober 1926 — spätesten Zeitpunkt: 20. Oktober 1926 — durch gleichzeitige Anmeldung und Antragstellung bei**

α) Namensschuldverschreibungen, getilgt aber mit Vorbehalt angenommenen Anleihen und Schuldscheindarlehen unmittelbar bei der Verwaltung des Anleihe-schuldners (Gemeinderat, Stadtrat usw.).

β) Inhaberschuldverschreibungen durch eine Vermittlungsstelle (Kreditanstalten, Banken, Sparkassen).

Anmeldung und Antragstellung nur unter Verwendung der amtlichen Vordrucke, erhältlich bei Vermittlungsstelle.

Umzutauschende Schuldburkunden, Erneuerungs- und Zinsscheine sowie Verzeichnis der Schuldburkunden nach Anleihe, Betrag, Anzahl, Serie, Buchstabe und Nummern sind anzuschließen.

V. Bei Ablehnung des Umtauschs: Schriftlicher Antrag auf Entscheidung der Spruchstelle — Landeskommissär, in dessen Bezirk die Verwaltung des Anleiheschuldners geführt wird — innerhalb einer Ausschlußfrist von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheids zulässig. Einreichung beim Anleiheschuldner. Gegen Entscheidung der Spruchstelle ist Beschwerde zulässig binnen 2 Wochen. Einzureichen bei der Spruchstelle. Beschwerdestelle — letzte Instanz — ist der Beschwerdeauschuß.

§ 30 b. 4. bad.
D.B. zum
Anl. A.G.

§ 16 der 2.
Reichs-D.-B.
z. Anl. A.G.

Art. II der
D.B. des
Anl. A.G. vom
16. Juni 1926
(G.B.I. S. 97)

Bef. v. Min.
der Fin. vom
27. Juni 1926
(G.B.I.
S. 167)

- VI. Soweit Gemeinden oder Gemeindeverbände den Gläubigern von Markanleihen eine Barabfindung anbieten, hat die Einlösung der durch den Gläubiger aufgrund des Angebots innerhalb der im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlichten oder in der Mitteilung an den Gläubiger angegebenen Einlösungsfrist zu erfolgen.
- VII. Diese Vorschriften sind auf die Markanleihen der Religionsgesellschaften, der Gemeinden und Gemeindeverbände von Religionsgesellschaften sowie der Kirchen- und Pfründestiftungen, der Sparkassen und Giroverbände und Girozentralen ausgedehnt worden.
- B. Die Einlösung der Schuldturkunden aus nach dem 30. Juni 1920 ausgegebenen Anleihen des Landes Baden aufgrund eines Barangebotes des bad. Ministers der Finanzen kann nur bis 30. Oktober 1926 bei der bad. Staatsschuldenverwaltung erfolgen.
- Aufgerufen sind die Dezember 1922 bis März 1923 ausgegebenen bad. Schatzantweisungen.
- Karlsruhe, den 5. August 1926.

Katholischer Oberstiftungsrat.

Verzicht.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben den Verzicht des Pfarrers Ignaz Eberhard auf die Pfarrei Poppenhausen (Dekanats Lauda) cum reservatione pensionis mit Wirkung vom 1. September l. J.s. angenommen.

Pfründeausschreiben.

Sangenenslingen, Dekanat Beringen.

Patron: Der Fürst von Hohenzollern; Eingaben sind zu senden an die Fürstlich Hohenzollerische Hofkammer in Sigmaringen. 14 Tage Bewerbungsfrist.

